

## Allgemeine Verkaufs-, Liefer-, Zahlungs- und Garantiebedingungen

### 1. Allgemeines

Diese Bedingungen beziehen sich auf alle Lieferungen und Leistungen der NeoVac ATA AG (im weiteren NeoVac genannt). Abweichungen gelten nur, wenn sie ausdrücklich und schriftlich gegenseitig vereinbart worden sind.

Insbesondere sind allgemeine Bedingungen des Kunden, die auf Bestellungen oder anderen Korrespondenzen abgedruckt oder mitgeschickt worden sind, für NeoVac unverbindlich. Die Ablehnung anderer Geschäftsbedingungen wird nicht in jedem Fall speziell erklärt. Durch diese Bedingungen und durch schriftliche Abmachungen nicht geregelte Fragen werden nach OR beurteilt. Diese Bedingungen ersetzen alle vorangegangenen und gelten ab April 2022.

### 2. Angebote

Angebote sind während einem Monat gültig. NeoVac hat das Recht, eine Offerte zurückzuziehen bzw. von einem Vertrag zurückzutreten, wenn der von ihr bestimmte Lieferant den Auftrag nicht annimmt oder nicht ausführen kann.

### 3. Bestellung, Auftragsbestätigung, Auftragsannullierung

Wenn NeoVac nicht innert acht Tagen nach Versand Ihrer Auftragsbestätigung Einwände des Kunden erhält, gilt die Bestellung im Wortlaut der Bestätigung. Bestätigte Bestellungen kann der Kunde nur verschieben, ändern oder annullieren, wenn NeoVac schriftlich das Einverständnis gibt und wenn er entstehende Kosten und Verluste ersetzt. Dies bezieht sich sinngemäss auch auf Abrufbestellungen und Abschlussvereinbarungen.

### 4. Preise

Die in den Unterlagen genannten Verkaufspreise können ohne Voranzeige geändert werden, sofern dies aufgrund von Änderungen der Markt- und/oder Kostenverhältnisse angezeigt ist. Bestätigte Preise gelten für die Dauer von einem Monat. Sämtliche Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.

### 5. Abbildungen, Masse und Gewicht

Diese Angaben sind unverbindlich. Konstruktions- und Massänderungen bleiben NeoVac vorbehalten. Sie kann Materialien und Teile durch gleichwertige andere ersetzen.

### 6. Liefer- und Abnahmepflicht

Die Lieferpflicht besteht aufgrund der Auftragsbestätigungen. Verspäteter Materialeingang, Streik, höhere Gewalt sowie andere von NeoVac nicht beeinflussbare Ereignisse entbinden NeoVac auf erste Erklärung hin von der teilweisen oder vollständigen Lieferung. Bei Warenlieferungen ist die Lieferpflicht durch Übergabe

an die Transportfirma (Camion, Bahn oder Post) erfüllt. Die Liefertermine und die vereinbarten Anlieferzeiten werden so genau wie möglich angegeben, ohne dass sie garantiert werden. Bei Abrufbestellungen behält sich NeoVac vor, die bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes zu beschaffen bzw. in Produktion zu geben. Entschädigungsansprüche oder Auftragsannullierungen wegen verspäteter Lieferung, können nicht angenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, bestellte Waren und Leistungen zum vereinbarten Termin abzunehmen.

### 7. Montage, Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung

Die Montage, die Inbetriebnahme, der Betrieb und die Wartung der gelieferten Waren und erbrachten Leistungen haben nach den von NeoVac erstellten Angaben und Vorschriften zu erfolgen. Sie können durch NeoVac oder durch von NeoVac autorisierte Dritte ausgeführt werden. Gewährleistungsansprüche für die Funktion von Anlagen, die durch autorisierte Dritte ausgeführt wurden, können nur geltend gemacht werden, wenn die ordnungsgemässe Inbetriebnahme gemäss den von NeoVac erlassenen Richtlinien und einem unterzeichneten Inbetriebnahmeprotokoll nachgewiesen werden kann. Dieses ist NeoVac spätestens zwei Wochen nach der Inbetriebnahme zu übergeben.

### 8. Reklamationen, Mängelrügen

Wenn die gelieferten Waren oder die ausgeführten Arbeiten nicht vertragsgemäss sind und sichtbare Mängel aufweisen, muss dies der Kunde innert acht Tagen ab Anlieferung des Materials bzw. Fertigstellung der Arbeiten schriftlich geltend machen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt (Transportschäden siehe Punkt 11) und die Lieferung/Leistung gilt als genehmigt.

### 9. Haftung

Erweist sich die Lieferung/Leistung als nicht vertragsgemäss, ist NeoVac Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beheben, Ersatz zu leisten oder Gutschrift zu erteilen. Für Leistungen Dritter, die zur Schadenfeststellung bzw. -behebung erbracht werden, haftet NeoVac nur, wenn der Auftrag direkt durch NeoVac erteilt wurde. Jeder weitere Anspruch wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrags, ist ausgeschlossen.

### 10. Rücksendungen, -nahmekonditionen

Es besteht grundsätzlich keine Rücknahmepflicht. Über die Rücknahme von Waren entscheidet die NeoVac ATA AG. Es gelten folgende Vorgaben für Retoursendungen:

– Die Angaben von Auftrags-, Lieferschein- oder Rechnungsnummer, mit der die Ware geliefert bzw. fakturiert wurde, ist zwingend erforderlich.

- Es werden nur Produkte, die sich zum Zeitpunkt der Rücksendung im Sortiment von NeoVac ATA AG befinden, zurück genommen.
- Die Produktverpackung muss in einem tadellosen Zustand sein.
- Die Geräte dürfen weder beschädigt noch verschmutzt sein.
- Bereits montiertes Material kann nicht gutgeschrieben werden.
- Das Produkt darf nicht älter als ein Jahr ab Lieferscheindatum sein.
- Spezialprodukte, welche eigens für einen Kunden bestellt wurden, werden nicht zurück genommen.
- Passstücke werden nach wie vor zu 100% gutgeschrieben, wenn diese nicht bemalt oder rostig zurückgesandt werden.
- Eine Gutschrift erfolgt nach Eingang und Prüfung des retournierten Materials.
- Der Minimal-Gutschriftsabzug für Prüfungs- und Umtriebsentschädigung beträgt 20% des Fakturawertes, exkl. MWST.
- Rücksendungen erfolgen immer auf Kosten des Kunden.

### 11. Kosten und Risiken des Versands

NeoVac liefert Waren nach eigener Wahl per Camion, Bahn oder Post. Die Transportkosten gehen zu Lasten des Empfängers. Bei allen Transportarten reist das Material auf Risiko und Gefahr des Empfängers. Reklamationen gegenüber den Transportunternehmern sind vom Kunden direkt bei diesen geltend zu machen. Mehrweggebinde sind innert einem Monat in einwandfreiem Zustand franko Oberriet SG zu retournieren.

### 12. Garantie/Rückverfolgbarkeit

Die Garantiezeit beträgt zwei Jahre ab Auslieferungstag oder ab dem Tag der Inbetriebnahme durch NeoVac, längstens jedoch bis 28 Monate nach Auslieferung. Für Installationen, welche durch NeoVac ausgeführt werden, beträgt die Garantiezeit zwei Jahre ab Montagetag. Für ersetzte Teile beginnt die Garantiefrist neu zu laufen, längstens aber bis drei Jahre nach Beginn der Garantiezeit für die Hauptlieferung. Abweichende Garantiefristen sind nur gültig, wenn sie von NeoVac schriftlich bestätigt wurden. NeoVac garantiert, dass die gelieferten Waren und erbrachten Leistungen mängelfrei sind und den im Angebot oder auf dem Leistungsschild enthaltenen Angaben entsprechen.

Als Mängel gelten nur Defekte, die ernstlich die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigen. Keine Mängel sind erzeugungsbedingte Unregelmässigkeiten im Aussehen und eine angemessene Abnutzung von Teilen mit beschränkter Lebensdauer (Elektroteile, Dichtungen usw.). Aus der Garantie sind Schäden ausgenommen, die durch höhere Gewalt, Überlastung, unsachgemässen Betrieb, Eingriffe unbefugter Dritter, aggressive Medien, zu hohe Mediums- und/oder Umgebungstemperatur bei Wärmemessgeräten usw. entstehen. Die Garantiepflicht erlischt, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung seitens NeoVac Änderungen oder Reparaturen an den gelieferten Materialien oder den Installationen vorgenommen haben.

Ihre Garantiepflicht erfüllt NeoVac nach eigener Wahl, indem sie defekte Teile ersetzt oder repariert, und zwar an Ort und Stelle oder anderswo. Weitere Verpflichtungen (Feststellung der Schadenursache, Auswechsellkosten, Expertisen usw.) entstehen ihr nicht. Insbesondere hat sie nicht für Folgeschäden (Betriebsunterbrechung usw.) aufzukommen.

Die Garantiesumme ist in allen Fällen beschränkt auf den Fakturbetrag. Material, für welches Garantieersatz geleistet wurde, ist Eigentum von NeoVac. Jede weitere Haftung wird abgelehnt.

Die vollständige Rückverfolgbarkeit der Wärmemessgeräte ist erst mit der durch uns erfolgten, obligatorischen Inbetriebnahme gewährleistet. Die Seriennummern aller Messgeräte werden ab diesem Zeitpunkt für die individuelle Wärmekostenabrechnung erfasst.

### 13. Kontrolle der Wärmekostenabrechnung

Der Empfänger verpflichtet sich, die Wärmekostenabrechnung zu kontrollieren. Allfällige Reklamationen bzw. Fehler sind NeoVac innert drei Monaten nach Abrechnungsdatum schriftlich mitzuteilen. Liegt ein Verschulden bei NeoVac, erfolgt die neue Abrechnung bzw. die Korrektur bei Einhaltung der Reklamationsfrist kostenlos. Andernfalls werden die entsprechenden Aufwendungen dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. NeoVac übernimmt keinerlei Folgekosten und Schadenersatz.

### 14. Zahlungsbedingungen

Ab Fakturadatum dreissig Tage netto. Ungerechtfertigte Abzüge werden nachbelastet. Für verspätete Zahlungen wird ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an, ein Verzugszins von 5 % p. a. geschuldet. Es werden Mahnspesen von CHF 20.00 erhoben.

Noch nicht anerkannte Gutschriften berechtigen den Kunden weder zu einer Kürzung, noch zu einem Aufschub der Zahlung. Mängelrügen entlasten den Kunden nicht von der ordentlichen Zahlungspflicht. Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung/Leistung aus Gründen, die NeoVac nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Ansprüchen oder von NeoVac nicht anerkannter Gegenforderungen des Bestellers zu kürzen oder zurückzustellen.

### 15. Eigentumsvorbehalt

NeoVac behält sich das Eigentum an den Lieferungen/Leistungen bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums von NeoVac erforderlich sind, mitzuwirken.

### 16. Datenschutz

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: [www.neovac.ch/datenschutz](http://www.neovac.ch/datenschutz). Um Ihre diesbezüglichen Rechte auszuüben, können Sie eine Anfrage an [datenschutz@neovac.ch](mailto:datenschutz@neovac.ch) senden.

### 17. Gerichtsstand

Für beide Seiten gilt Altstätten SG als Gerichtsstand. Es wird schweizerisches Recht angewendet.

### 18. Erfüllungsort

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Oberriet SG.

### 19. Gültigkeit

Diese allgemeinen Bedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.